

Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

**Anlage 4:**

**Bebauungsplan Nr. 152 K  
-Kleingartenanlage Herne-Baukau-  
Stadtbezirk Herne-Mitte**

**Abwägungsprotokoll  
zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen  
Stellungnahmen**

Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

**I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.**

## **II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

### **1. Schreiben von PLEdoc GmbH vom 12.03.2015**

Mit Bezug auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierter Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- . Open Grid Europe GmbH, Essen
- . Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- . Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- . Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- . Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- . Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- . Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- . GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- . Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

### **1. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.**

## Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

## **2. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen vom 23.03.2015**

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.

Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Tel.:02761 / 93750; Fax:0276 / 937520 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NW).

## **2. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.**

In den Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

### **3. Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich vom 24.03.2015**

Zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anregungen. Darüber hinaus möchte ich zu den Punkten 1. - 4. der Kurzbegründung wie folgt Stellung nehmen:

#### **1. Erfordernis und Stand der Planung**

Mit der Aussage „Durch die Wandlung des Rhein-Herne-Kanals vom industriebedeutsamen Transportweg...“ suggerieren Sie, dass die Bundeswasserstraße unbedeutend ist. Der Rhein-Herne-Kanal ist nach wie vor eine der wichtigsten Bundeswasserstraßen. Allein die Tatsache, dass im Stadtgebiet Herne vier Hafenanlagen existieren unterstreicht dies. Die Bedeutung der Bundeswasserstraße in Herne wird zusätzlich durch zwei Betriebsstandorte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit einer Vielzahl an Arbeitsplätzen hervorgehoben.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Bei der als „dazwischen liegende Straßenfläche in der Verlängerung des Hoverskamp“ beschriebenen Fläche handelt es sich um das Flurstück 73 Flur 1 Gemarkung Horsthausen. Darüber hinaus sind kleine Teile des Flurstücks 74 im räumlichen Geltungsbereich. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind diese Flurstücke Bestandteile der Bundeswasserstraße. Das betroffene Straßenflurstück 73 ist an der westlichen Seite nach § 2 Abs. 2 Nr. (2) der „Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Mitte, West und Ost (Betriebsanlagenverordnung)“ als Betriebsanlage gekennzeichnet. Die Planungshoheit für die vorgenannten Grundstücke liegt bei der Bundeswasserstraßenverwaltung.

#### **3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist eine unerschlossene

### **3. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.**

Die textliche Passage in der Begründung wurde entsprechend geändert.

## Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Kleingartenanlage und eine Gastronomie über eine Betriebsanlage zu erschließen. Des Weiteren sollen Nutzungsansprüche durch den Bebauungsplan klar abgegrenzt werden. Hier wird versucht, öffentliche Erschließungsaufgaben der Stadt Herne auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu verschieben. Beide Ziele sind aufgrund der Planungshoheit des Bundes zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreichbar.

### **4. Voraussichtliche Inhalte der Planung**

„Der Hoverskamp wird als unbestimmte Verkehrsfläche festgesetzt. Die Zufahrt und Zuwegung zur Kleingartenanlage und Sonderfläche für Gastronomie bleibt durch die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten auf den vorhandenen Wegen gewährleistet. Ebenso bleibt die vorhandene Stellplatzanlage durch eine entsprechende Festsetzung erhalten.“ Die Festsetzung einer unbestimmten Verkehrsfläche durch die Stadt Herne ist auf einer Betriebsanlage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht möglich, da dies im Widerspruch zur dort gültigen Strompolizeiverordnung steht. Um eine Erschließung der vorgenannten Anlagen sicherzustellen ist die Entwidmung des bundeseigenen Straßenflurstücks zwingend erforderlich. Hierzu wäre eine Eigentumsübertragung auf die Stadt Herne mit anschließender Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche zielführend.

Bei Fragen insbesondere zum Thema Eigentumsübertragung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt wurde vereinbart, das in Rede stehende bundeseigene Straßenflurstück zu entwidmen und ins Eigentum der Stadt Herne zu übertragen. Die Erschließungsstraße ist im Bebauungsplanentwurf als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.

#### **4. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.04.2015**

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich der Große“, über dem inzwischen erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeld „Haus Strünkede“, sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung „Her-Fried“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Friedrich der Große“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Der Eigentümer des erloschenen Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreichbar.

Inhaber der Bewilligung „Her-Fried“ ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o. g. Bergwerksfeldeigentümer ebenfalls an der Planungsmaßnahme zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

#### **4. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.**

In den Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

#### **5. Schreiben der E.ON SE vom 31.03.2015**

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben nebst der uns zugesandten Daten CD und stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem genannten Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde.

Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.152 K lautet wie folgt:

Der Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des Bebauungsplans ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 44620 Herne, zuständig. Wir empfehlen daher, die v. g. Gesellschaft am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Die von uns nicht mehr benötigte Daten-CD erhalten Sie als Anlage zurück.

#### **5. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.**

## **6. Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 09.04.2015**

Zum Plangebiet liegen folgende Informationen vor zu Baugrund, Boden und Wasser:

Der Baugrund für die Fläche des angestrebten Vereinsheims im Osten des Plangebiets ist inhomogen: Auftragsböden lagern über wasserbeeinflussten Böden aus fluviatil abgelagerten druck- und setzungsempfindlichen Substraten über holozänen Niederterrassensedimenten der Emscheraue. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Siehe auch:

1. Ingenieurgeologische Karte von NRW im Maßstab 1 : 25.000: IK 25 Blatt Nr.4409 Herne. Hrsg. GD NRW.
2. Auskunftssystem der BK 50 NRW: Zur kostenfreien WMS-Version (TIM-online Kartenserver) siehe Hinweise unter [http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bk50hinw.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf)  
[http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bkswb.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf)

## **6. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.**

**7. Schreiben des Fachbereichs Umwelt und Stadtplanung  
(Abteilungen Klima- und Immissionsschutz und Abfallwirtschaft sowie Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Hafenbehörde) vom 23.04.2015**

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bitte ich, folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

**Bodenschutz**

Das in der Kurzbegründung zur Änderung des Bebauungsplans aufgeführte Flurstück Gemarkung Baukau Flur 6 Flurstück 65 konnte nicht gefunden werden.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans wurde Mitte der 1990er Jahre durch das Ingenieurbüro de Vries und Mayat eine Boden- und Grundwasseruntersuchung mit Bericht vom 05.06.1997 durchgeführt.

Da es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplans handelt, sind im Hinblick auf die vorsorgende Gestaltungsaufgabe der Bauleitplanung die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) so weit wie möglich zu unterschreiten.

Die zur Beurteilung der gemessenen Werte anzuwendende BBodSchV enthält jedoch keine direkten Angaben über Prüfwerte zur Beurteilung von Kleingartenanlagen. Hilfsweise können zur Bewertung der Ergebnisse die Prüfwerte für Kinderspielflächen bzw. Wohngebiete herangezogen werden.

Bei den damals durchgeführten Untersuchungen wurden die Bodenproben hinsichtlich ihrer Gesamtschadstoffgehalte auf Schwermetalle zuzüglich Arsen und Thallium sowie auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht. Eine Analytik im Hinblick auf die Pflanzenverfügbarkeit der Schadstoffe zur Beurteilung des Wirkungspfad des Boden-Nutzpflanze, welcher gemäß Altlastenerlass vom 14.03.2005 bei Kleingärten berücksichtigt werden soll, erfolgte nicht. Insgesamt wurden keine großflächigen Verunreinigungen des Bodens festgestellt. In einer Probe aus dem Bereich der Festwiese werden die heute gültigen Prüfwerte der BBodSchV für die sensibelste Nutzungs-

**7. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.**

art (Kinderspielflächen) überschritten; sie unterschreiten jedoch die Werte für Wohngebiete. Aufgrund des von gewöhnlichen Kleingartenparzellen abweichenden und weniger intensiven Nutzungsszenarios in diesem Bereich ist diese Erhöhung im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als Festwiese als unbedenklich einzustufen. Eine weitere geringfügige Überschreitung der Werte für Kinderspielflächen im Bereich einer Kleingartenparzelle kann aufgrund der Tiefe des Befunds aus über 4 m Tiefe ebenfalls als unbedenklich angesehen werden.

In allen weiteren Proben werden die Prüfwerte der BBodSchV für Kinderspielflächen zumeist um mehr als die Hälfte unterschritten, so dass kein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht und dem Vorsorgegedanken Genüge getan wird.

Hinsichtlich der Grundwassersituation wird darauf hingewiesen, dass, aufgrund der angrenzenden Belastung des Grundwassers mit leicht flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHfV), eine Nutzung des Grundwassers unterbleiben bzw. erst nach Beprobung und Nachweis der Unbedenklichkeit durch eine entsprechende chemische Analyse der Grundwasserproben erfolgen sollte.

Des Weiteren wird hiermit darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Stellungnahme keinerlei Aussagen zur Eignung des Grundstücks als Baugrund oder der Tragfähigkeit des Untergrundes gemacht werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Problematiken Altlasten und schädliche Bodenveränderungen.

### **Wasserwirtschaft**

Gegen die Aufstellung / Offenlage des Bebauungsplans bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.

Vor dem Hintergrund der stadtplanerischen Überlegungen sollte aus Sicht der UWB der Holper Graben im Bebauungsplan gesichert werden. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gewässers ist derzeit gering, die Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf zukünftige neue Ansätze der Abwasserbeseitigung (Stichwort "Trennkanalisation") ist allerdings hinreichend gegeben.

### **Immissionsschutz/Luftreinhaltung/Seveso-II und Stadtklima**

Aus klima- und immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird zur planerischen Sicherung der Kleingartenanlage, verschiedener angrenzender Grünflächen und zur Möglichkeit der Umwidmung der Vereinsgaststätte in eine öffentliche Gaststätte aufgestellt. Die Planung sieht keine Änderung der Realnutzung vor.

#### Luftreinhaltung

Die PM10- und NO<sub>2</sub>-Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um die Kleingartenanlage Herne-Baukau keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf.

Anhaltspunkte für eine besondere Luft-Belastungssituation liegen nicht vor. Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung.

#### Stadtklima

Die Klimafunktionskarte Herne weist den Planbereich als Klimatop „Freilandklima“ aus.

Der Planbereich wirkt als Kaltluftsammlgebiet und ist Bestandteil einer Luftleitbahn. Durch die Planung werden diese wichtigen lokalklimatischen Funktionen nicht eingeschränkt.

#### Seveso-II Richtlinie

Der Planbereich liegt nicht innerhalb des Achtungsabstands eines Störfall-Betriebs.

#### Abfallrechtliche Sicht

Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft bestehen keine Bedenken.

### **Umweltbericht**

In den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB werden die notwendigen Bestandteile eines Umweltberichts aufgezählt. Aus diesem Grund sollte die vorgelegte Umweltprüfung um die Hinweise bzw. Kapitel zu „Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind,

Die angeregten Hinweise wurden in den Kapiteln 5 und des Umweltberichts ergänzt.

#### Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse" und die „Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt" ergänzt werden. Darüber hinaus wird in der vorgelegten Umweltprüfung der Bereich „Lärm" für das Schutzgut Mensch (Wohnen) nicht ausgeführt. So könnte die Umwidmung des Vereinsheims in eine öffentliche Gaststätte auch zu verstärkten Geräuschmissionen im Bereich der Wohnhäuser an der Zufahrtsstraße „Hoverskamp" durch vermehrten und sich zeitlich verschiebenden Autoverkehr der Besucher führen. Im Umweltbericht sollte in einem separaten Unterpunkt darauf hingewiesen werden, dass ein Umbau der Gaststätte nur geringfügig erfolgen soll, ein gesteigerter Besucherverkehr überwiegend zu Fuß oder per Fahrrad durch Erholungssuchende zu erwarten ist, und somit auch keine erhebliche Zunahme des Autoverkehrsaufkommens in der Zuwegung zum Parkplatz zu erwarten ist.

Die angeregten Ausführungen wurden im Kapitel 2.5.2. des Umweltberichts ergänzt.

## 7. Schreiben des Fachbereichs Öffentliche Ordnung vom 26.03.2015

Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Die Stellungnahme -32528 und die Erstaufbereitung der Stellungnahme -36672 verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

### Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

- Bearbeitung der/des Blindgängerverdachtspunkte/s Nr. 2233.
- Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.
- Sondieren der Bereiche des Artilleriebeschusses (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.

### Weiteres Vorgehen:

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an [kbd-wl@bra.nrw.de](mailto:kbd-wl@bra.nrw.de) oder unter der Fax-Nr.02931 / 82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 m<sup>2</sup> mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt.

## 8. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.

### Rücksprache Herr Urban!!

.....  
.....

Der Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

## Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

### Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

**8. Schreiben des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr vom  
07.04.2015**

Der Hoverskamp ist eine private Zuwegung. Es fehlt im Entwurf die Festsetzung „Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche“.

**9. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

Da die Straße Hoverskamp ins Eigentum der Stadt Herne übertragen und sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird, erfolgt im Bebauungsplanentwurf eine Festsetzung als „Öffentliche Verkehrsfläche“.

### **9. Schreiben des Fachbereichs Stadtgrün vom 26.03.2015**

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Bebauungsplan aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes, der Unterhaltung und Sport geprüft.

Es ergeben sich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Die Kleingartenanlage sowie die Gastronomie müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Durch die Kleingartenanlage verläuft eine wichtige Wegeverbindung in Richtung Osten zur Kleingartenanlage Herne Nord. Der als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Teil der Straße Hoverskamp erschließt auch die Kleingartenanlage Baukau und dient dem Lückenschluss des Kanaluferswegs.

Inwieweit die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten auf den vorhandenen Wegen eine öffentliche Nutzung auf Dauer gewährleisten wird, kann von hier nicht beantwortet werden. Die Zweckbindung „Kleingärten“ setzt nach Bundeskleingartengesetz eine öffentliche Zugänglichkeit voraus.

Der Parkplatz der Kleingartenanlage soll als solcher festgesetzt werden.

### **10. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.**

Die Straße Hoverskamp wird im Bebauungsplanentwurf als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt, so dass die öffentliche Zugänglichkeit der Kleingartenanlage langfristig gesichert ist.

Der Parkplatz der Kleingartenanlage wird im Bebauungsplanentwurf als „Fläche für Stellplätze“ festgesetzt.

**III. Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung der Planunterlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung erfolgt noch!		
---------------------------	--	--

**IV. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung erfolgt noch!		
---------------------------	--	--